



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Rheinland-Pfalz

2022

Ausgegeben zu Mainz, den 29. November 2022

Nr. 26

Tag	Inhalt	Seite
27.10.2022	Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Tierzucht	395
24.11.2022	Landesverordnung zu Schutzmaßnahmen für mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierte Personen (Schutzmaßnahmenverordnung – SchutzmaßnahmenVO)	396

Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Tierzucht Vom 27. Oktober 2022

Aufgrund

des § 28 Abs. 2 des Tierzuchtgesetzes vom 18. Januar 2019 (BGBl. I S. 18), geändert durch Artikel 102 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436), in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung zur Übertragung von Befugnissen und Ermächtigungen auf dem Gebiet des Tierzuchtrechts vom 29. Juni 2022 (GVBl. S. 246, BS 7824-3),

des § 7 Abs. 1 und 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 3. Dezember 1973 (GVBl. S. 375), geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 7. Februar 1983 (GVBl. S. 17), BS 114-1, in Verbindung mit § 2 der Landesverordnung zur Übertragung von Befugnissen und Ermächtigungen auf dem Gebiet des Tierzuchtrechts und

des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607), in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung der Landesregierung nach § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 6. November 1968 (GVBl. S. 247, BS 453-1) wird, hinsichtlich des § 1 Satz 2 und des § 3 im Einvernehmen mit dem Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität, verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde nach dem Tierzuchtgesetz (TierZG) vom 18. Januar 2019 (BGBl. I S. 18) in der jeweils geltenden Fassung und nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen in ihrer jeweils geltenden Fassung ist vorbehaltlich der §§ 2 und 3 das Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westpfalz. In den Fällen nach

1. § 14 Abs. 3 Satz 3 und § 18 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 7 Satz 2 TierZG und
2. § 26 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 bis 4, § 27 Abs. 2 Satz 2 und § 32 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 bis 4 und Abs. 2 Satz 2 der Tierzucht-

durchführungsverordnung (TierZDV) vom 13. Juli 2021 (BGBl. I S. 2904)

handelt das Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westpfalz zur Einhaltung der geltenden tierseuchenrechtlichen Bestimmungen im Einvernehmen mit dem Landesuntersuchungsamt.

§ 2

Zuständige Behörde für den Außenverkehr nach § 21 Abs. 2 bis 4 und 6 TierZG ist das für die Tierproduktion zuständige Ministerium.

§ 3

Zuständige Behörde für die Sicherstellung von Samen, Eizellen und Embryonen nach § 22 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 22 Abs. 1, 3 und 4 Satz 1 TierZG und die Genehmigung entsprechender Ausnahmen nach § 18 Abs. 9 TierZG ist das Landesuntersuchungsamt.

§ 4

Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach

1. § 23 TierZG und
 2. § 34 TierZDV
- ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Tierzucht vom 12. November 2010 (GVBl. S. 440, BS 7824-4) außer Kraft.

Mainz, den 27. Oktober 2022
Die Ministerin für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau
Daniela Schmitt

**Landesverordnung
zu Schutzmaßnahmen für mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierte Personen
(Schutzmaßnahmenverordnung – SchutzmaßnahmenVO)
Vom 24. November 2022**

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 und den §§ 29 und 30 Abs. 1 Satz 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Oktober 2022 (BGBl. II S. 539), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung ist

1. „Absonderung“ im Sinne des § 30 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) das Fernhalten von anderen Personen zum Schutze der Allgemeinheit oder einzelner Personen vor ansteckenden Krankheiten,
2. „positiv getestete Person“ jede Person, die die Mitteilung eines positiven Testergebnisses aufgrund eines bei ihr vorgenommenen PCR-Tests oder eines bei ihr durch geschultes Personal vorgenommenen PoC-Antigentests für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 von dem zuständigen Gesundheitsamt oder von der die Testung vornehmenden oder auswertenden Stelle erhalten hat oder bei der eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 auf Grundlage eines Antigentests oder eines In-vitro-Diagnostikums für die Eigenanwendung, das für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 bestimmt ist (Selbsttest), nachgewiesen ist,
3. „Maskenpflicht“ die Verpflichtung zum durchgehenden Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (OP-Maske) oder einer FFP2-Maske oder einer Maske eines vergleichbaren Standards.

§ 2

Absonderung positiv getesteter Personen

(1) Positiv getestete Personen müssen sich unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses in Absonderung begeben. Eine Ausnahme von der Pflicht zur Absonderung gilt für

1. Kinder, die noch nicht eingeschult sind, sowie
2. Personen, die zur Einhaltung der Schutzmaßnahmen nach § 3 Abs. 1 verpflichtet sind.

(2) Die Absonderung endet frühestens nach Ablauf von fünf Tagen nach der Vornahme des PCR-Tests, des durch geschultes Personal vorgenommenen PoC-Antigentests oder des Selbsttests, mit dem der Krankheitserreger erstmals nachgewiesen wurde, wobei in den letzten 48 Stunden vor Beendigung der Absonderung keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorgelegen haben dürfen. Die Absonderung endet spätestens nach Ablauf von zehn Tagen. Zum Zwecke der Berechnung der Absonderungsdauer wird der Tag der Vornahme der Testung mitgezählt.

(3) Die Absonderung hat in der Regel in einer Wohnung oder in sonst geeigneter Weise im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG (Absonderungsort) zu erfolgen. Der abgesonderten Person ist

es ohne ausdrückliche Zustimmung des zuständigen Gesundheitsamts während der Zeit ihrer Absonderung nicht gestattet, Besuch von Personen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören, zu empfangen oder den Absonderungsort zu verlassen. Sofern an die Wohnung ein Balkon, eine Terrasse oder ein Garten anschließt, darf sich die abgesonderte Person auch in diesem Bereich aufhalten, wenn der Bereich ausschließlich von ihr oder mit ihr zusammenlebenden Personen genutzt wird.

(4) Absatz 3 gilt nicht, sofern ein Verlassen oder Betreten des Absonderungsorts zum Schutz von Leben und Gesundheit, wie insbesondere bei medizinischen Notfällen oder dringenden Arztbesuchen, oder aus anderen gewichtigen Gründen zwingend erforderlich ist.

§ 3

Absonderungsersetzende Schutzmaßnahmen

(1) Positiv getestete Personen unterliegen außerhalb der eigenen Wohnung der Maskenpflicht nach § 1 Nr. 3. Die Maskenpflicht gilt nicht

1. für Kinder, die noch nicht eingeschult sind, sowie
2. für Personen, denen es aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, eine Maske zu tragen.

(2) Die nach § 3 Abs. 1 zum Tragen einer Maske verpflichteten Personen können diese absetzen, sofern

1. im Freien ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann,
2. ausschließlich Kontakt zu anderen positiv getesteten Personen besteht oder
3. sie sich alleine in einer geschlossenen Räumlichkeit aufhalten.

(3) § 2 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(4) Die Verpflichtungen zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (OP-Maske) oder einer FFP2-Maske oder einer Maske eines vergleichbaren Standards auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 4

**Schutzmaßnahmen in bestimmten Einrichtungen
und Massenunterkünften**

(1) Positiv getestete Personen dürfen Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1, § 35 Abs. 1 Satz 1 und § 36 Abs. 1 Nr. 3 bis 6 IfSG weder betreten noch in diesen tätig werden. Satz 1 gilt nicht für in den Einrichtungen behandelte, betreute, untergebrachte oder gepflegte Personen.

(2) Für positiv getestete Personen, die in Einrichtungen und Massenunterkünften nach Absatz 1 behandelt, betreut, untergebracht oder gepflegt werden, sind durch die Einrichtungs- oder Unterkunftsleitungen geeignete Schutzmaßnahmen, wie ein Ausschluss von der Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen, vorzusehen.

(3) § 2 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(4) Beschäftigte der Einrichtungen nach Absatz 1 können mit ihrem Arbeitgeber vereinbaren, dass sie als positiv getestete Personen, die keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen, unter Beachtung der Maskenpflicht nach § 1 Nr. 3 sowie weitergehender Schutzmaßnahmen zum Zwecke der Arbeitsaufnahme von dem Tätigkeitsverbot nach Absatz 1 ausgenommen sind. Weitergehende Schutzmaßnahmen nach Satz 1 zum Schutz anderer Personen vor einer Ansteckung sind insbesondere die größtmögliche Reduzierung von Kontakten zu anderen Personen. Diese sind auf das Vorliegen eines positiven Tests hinzuweisen. Der Kontakt zu anderen positiv getesteten Personen ist uneingeschränkt möglich. Weitergehende Regelungen des Arbeitsschutzes bleiben unberührt.

§ 5 Verhaltensempfehlungen für positiv getestete Personen

Positiv getesteten Personen wird unbeschadet der vorstehenden Regelungen empfohlen, Kontakte zu anderen Personen zu reduzieren, auf den Besuch öffentlicher Veranstaltungen oder gastronomischer Einrichtungen zu verzichten sowie ihrer beruflichen Tätigkeit, soweit möglich, von der eigenen Wohnung aus nachzugehen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1 a Nr. 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer nach § 2 Abs. 1 bestehenden Pflicht zur Absonderung nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig nachkommt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 die Maskenpflicht nach § 1 Nr. 3 nicht einhält,
3. entgegen § 4 Abs. 1 eine der dort genannten Einrichtungen betritt oder in einer der dort genannten Einrichtungen tätig wird,
4. entgegen § 4 Abs. 2 die dort genannten Schutzmaßnahmen nicht vorsieht oder einhält.

§ 7 Übergangsvorschrift

Für Personen, die sich aufgrund der Absonderungsverordnung vom 29. April 2022 (GVBl. S. 141), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. September 2022 (GVBl. S. 369), BS 2126-17, in Absonderung befinden, gelten die Bestimmungen dieser Verordnung ab deren Inkrafttreten.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 26. November 2022 in Kraft und mit Ablauf des 7. April 2023 außer Kraft.
- (2) Die Absonderungsverordnung vom 29. April 2022 (GVBl. S. 141), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. September 2022 (GVBl. S. 369), BS 2126-17, tritt mit Ablauf des 25. November außer Kraft.

Mainz, den 24. November 2022
Der Minister für Wissenschaft
und Gesundheit
Clemens Hoch

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Land Rheinland-Pfalz

3231

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz, Postfach 3880, 55028 Mainz